



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Impulsprogramm
der Landesregierung

FAQs zum Fördermodul „FreiRäume“

Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?

Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, 4. September 2020.

Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet. Auf dieser Grundlage entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über eine Förderung. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich im Oktober 2020.

Sobald die Förderbenachrichtigung bei Ihnen eingegangen ist, müssen Sie den unterzeichneten Projektantrag sowie ggf. weitere Unterlagen postalisch einreichen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt daraufhin einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.

Erst im Anschluss daran können Sie mit der Durchführung Ihres Projekts beginnen. Auch vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheids eingegangen werden.

Bin ich überhaupt antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen, Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und der Unterstützung mindestens einer Kommune
3. Förderlinie Zukunftsmusik: Musikvereine, Chöre, Orchester und Ensembles aus dem Amateurbereich, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit professionellen Musikerinnen und Musikern und einer Kommune

Besonders angesprochen sind Einrichtungen und Vereine aus dem Ressortbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie kommunale oder private Kinobetriebe und Theater, die Landestheater und soziokulturellen Zentren, Vereine und Ensembles der Amateurmusik und des Amateurtheaters, Kunstvereine und Museen.

Antragsberechtigt sind zudem Bibliotheken, Musik- und Kunstschulen, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, Migrantenselbstorganisationen, bürgerschaftliche Genossenschaften, kirchliche Einrichtungen und Gemeinden.

Räumliche Einschränkung:

Der Standort des Antragstellers muss zwingend in Baden-Württemberg sein. Der Projektort muss im ländlichen Raum liegen (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum nach [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#) sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte).

Nicht antragsberechtigt sind:

Mobile oder virtuelle Kulturorte und Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt. Im Sinne des Fördermoduls sind „FreiRäume“ als physische Orte zu verstehen, die Raum für persönliche Begegnungen bzw. neue Angebote und Nutzungen schaffen und Vernetzung fördern. Mobile oder virtuelle Angebote können diese Aufgaben ergänzen.

Wann muss ich die Kooperationsvereinbarungen einreichen?

Die Kooperationsvereinbarungen müssen erst nach erfolgreicher Antragstellung bzw. vor der Bewilligung vorgelegt werden. Die Kooperationsbereitschaft muss allerdings bereits im Antrag hinreichend erläutert werden, bspw. durch einen „Letter of intent“. Zudem muss dem Antrag eine Unterstützungserklärung der Kommune beigelegt werden, falls die Kommune nicht selbst als Antragsteller auftritt.

Warum sind Kooperationsvereinbarungen notwendig?

Das Fördermodul „FreiRäume“ hat das Ziel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt in ländlichen Gemeinden und Ortschaften zu stärken. Dies soll insbesondere dadurch gelingen, dass verschiedene Akteure eingebunden und beteiligt werden. Durch vielfältige Nutzungen und Kooperationen können neue Kulturräume entstehen, die Pluralität, Partizipation und Identifikation ermöglichen. Verbindliche Kooperationen zwischen den Gemeindeverwaltungen, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, den Vereinen sowie den Künstlerinnen und Kreativen bilden hierfür eine wesentliche

Grundlage. Ebenso wichtig ist es, dass nicht-kommunale Antragsteller die jeweilige Gemeindeverwaltung in die Entwicklung des Projektes einbinden und deren professionelle Unterstützung bei der Antragstellung nutzen. So kann sichergestellt werden, dass alle wichtigen Akteure vor Ort beteiligt und Kräfte gebündelt werden.

Nicht zuletzt schafft eine schriftliche Vereinbarung Verbindlichkeit gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und trägt dazu bei, dass sich die Kooperationspartner frühzeitig zu Aufgaben und Kompetenzen abstimmen.

Gibt es eine maximale Fördersumme?

Ja, die beantragte Fördersumme beträgt:

- Förderlinie 1: maximal 40.000 Euro
- Förderlinie 2: maximal 100.000 Euro
- Förderlinie 3: maximal 50.000 Euro

Gibt es eine Mindestfördersumme?

Ja, sie beträgt mindestens 10.000 Euro. Um das Finanzierungsverhältnis von 20/80 zu erfüllen, muss Ihr Projekt Gesamtkosten von mindestens 12.500 Euro aufweisen.

Kann das Projekt zu 100 % aus Landesmitteln finanziert werden?

Nein, Sie müssen mindestens 20% der Projektkosten über eigene Mittel oder Drittmittel finanzieren. Jedoch kann bis zu ein Viertel dieses Eigenanteils über Eigenleistungen wie ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeiten und/oder Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Bitte führen Sie die geplanten Leistungen im entsprechenden Abschnitt im Kosten- und Finanzierungsplan auf.

Ist es schädlich, wenn ich Fördermittel einer Gemeinde oder eines Landkreises erhalte?

Nein, ganz im Gegenteil. Ziel ist es, dass sich die Gemeinde, in der Sie Ihren Sitz haben bzw. in der die Umsetzung Ihres Projektes geplant ist, finanziell am Projekt beteiligt. Die kommunalen Fördermittel oder Arbeits- bzw. Sachleistungen können als Drittmittel angerechnet werden.

Kann das Projekt zusätzliche Landesmittel aus anderen Fördertöpfen erhalten?

Eine ergänzende Förderung durch zusätzliche Landesmittel ist nur möglich, wenn diese an einen anderen Zweck bzw. andere Inhalte gebunden ist. Eine zusätzliche Förderung für denselben Zweck bzw. dieselben Inhalte ist nicht erlaubt. Ebenso ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn für das Projekt bereits Mittel der Baden-Württemberg Stiftung oder einer Landeseinrichtung beantragt oder bewilligt wurden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt von einem anderen Ministerium, einem Regierungspräsidium oder über einen Verband, der Landesmittel weiterleitet, gefördert wird.

Antragsteller, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, müssen zudem alle staatlichen Zuwendungen, die sie im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben, in der De-minimis-Erklärung kennzeichnen.

Kann es sein, dass nur ein Teil der Antragssumme bewilligt wird?

Ja, es kann auch ein geringerer Förderbetrag festgelegt werden.

Muss ich für die Antragstellung Vergleichsangebote einholen?

Zur Antragstellung sind keine Vergleichsangebote notwendig; eine Erläuterung der Kosten bzw. die Angabe der Berechnungsgrundlage im Kosten- und Finanzierungsplan sind ausreichend.

Mit der Annahme der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller jedoch zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

Im Fall einer Förderung sind bei Aufträgen mit einem Schätzwert zwischen 1.000 und 20.000 Euro mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen. Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen.

Bei Aufträgen mit einem Schätzwert über 20.000 Euro ist der Förderempfänger verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Regelungen des ersten Abschnittes der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) anzuwenden.

Welche Kostensätze kann ich für Künstlerhonorare ansetzen?

Der Deutsche Kulturrat hat im Jahr 2015 Honorarempfehlungen für Künstlerinnen und Künstler zusammengetragen, die einen ersten Anhaltspunkt liefern:

<https://www.kulturrat.de/positionen/freiberufliche-leistungen-im-kulturbereich-angemessen-vergueten>.

Ist es möglich, eine reine Konzeptförderung zu beantragen?

Eine reine Konzeptförderung ist möglich, wenn es eine realistische Umsetzungsperspektive über Eigen- oder Drittmittel gibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Antragstellung im Rahmen eines weiteren Förderprogramms angestrebt wird. In den Antragsunterlagen muss dies bereits angezeigt werden.

Können mit den Projektmitteln Sanierungs- und Umbaumaßnahmen finanziert werden?

Investitionskosten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Umsetzung des Projektes notwendig sind und weniger als 25 % der Gesamtsumme betragen. Dies betrifft beispielsweise kleinere Umbaumaßnahmen wie den Einbau einer Bühne oder die Anschaffung von Technik.

Größere Sanierungs- und Umbaumaßnahmen können nicht gefördert werden. Im Rahmen der Förderlinie 2 b ist es jedoch möglich, Mittel für die Entwicklung eines gemeinschaftlich getragenen Nutzungskonzeptes zu beantragen, das Grundlage für eine Antragstellung in anderen Förderprogrammen (beispielsweise im Bereich Städtebauförderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau oder im Bereich Strukturentwicklung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) sein kann.

Ist eine Förderung auch möglich, wenn der Leerstand nur kurzfristig zur Verfügung steht und nicht langfristig genutzt werden kann?

In Förderlinie 1 ist die Förderung einer mindestens sechsmonatigen Probephase für die Wiederbelebung aufgegebenen Räume möglich. Eine Zwischennutzung ist förderfähig, wenn dabei soziokulturelle Konzepte erprobt werden, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können. Ergebnis einer Zwischennutzung kann auch sein, dass neue Nutzungsmöglichkeiten gefunden werden und der Leerstand einer dritten Nutzung zugeführt wird. Die langfristige Perspektive sollte in jedem Fall im Projektantrag unter „Nachhaltigkeit/Anschlussperspektive“ beschrieben werden.

Ist eine mehrjährige Laufzeit des Projektes möglich?

Projekte müssen mindestens sechs Monate und können maximal über zwei Jahre hinweg gefördert werden.

Wann darf mein Projekt frühestens beginnen und wann muss es spätestens enden?

Im Rahmen der aktuellen Ausschreibung (März 2020) darf der Projektbeginn frühestens zum 1. November 2020 und muss spätestens am 31. Dezember 2020 erfolgen. Das Projekt muss spätestens zwei Jahre nach Projektbeginn abgeschlossen sein.

Wann müssen spätestens alle Unterlagen zur Bewilligung vorliegen?

Spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Zusage müssen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst alle für die Bewilligung benötigten Unterlagen schriftlich per Post vorliegen:

- Projektantrag mit Originalunterschrift (Eingangsbestätigung)
- Kooperationsvereinbarungen
- Gutachten der Architekten (bei Bauvorhaben)
- bei Kultureinrichtungen: Zusage des Trägers, die Zuwendungen im Förderzeitraum nicht zu kürzen

Die Unterstützungserklärung der Kommune und die Zustimmung zur Nutzung des Gebäudes müssen bereits bei der Antragstellung vorgelegt werden.

Falls in der Begutachtung entschieden wird, dass dem Projektträger weniger als die beantragte Fördersumme zugesagt wird, muss dieser binnen vier Wochen einen überarbeiteten, in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass er seinen Antrag zurückzieht.

Wie lange dürfen bewilligte Projekte „aufgeschoben“ werden?

Projekte müssen grundsätzlich im beantragten Zeitraum durchgeführt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Die Verlängerung ist unverzüglich zu beantragen, sobald die Verzögerung absehbar ist.

Welche Folgen hat eine Veränderung des Projekts, beispielsweise wenn es aus finanziellen Gründen in einem kleineren Umfang durchgeführt werden soll?

Wenn Finanzierungsschwierigkeiten dazu führen, dass das Projekt nur in anderer Form oder in verkleinertem Umfang durchgeführt werden kann als zunächst in dem Projektantrag beschrieben, behält sich das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor, von der Projektförderung Abstand zu nehmen. Hintergrund ist, dass die Empfehlung bei stark reduziertem Projekteinhalt eventuell anders getroffen worden wäre.

Welche weiteren inhaltlichen und formalen Kriterien muss mein Projekt erfüllen?

Informationen zu den Fördergrundlagen finden Sie in einem separaten Dokument auf der Homepage des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Wann gilt ein Ort als außergewöhnlicher Ort der Musik?

Außergewöhnliche Orte der Musik zeichnen sich dadurch aus, dass hier im Normalfall keine musikalischen Aufführungen oder Veranstaltungen stattfinden. Dies können leerstehende und ungenutzte Gebäude, aber auch Räumlichkeiten und Orte sein, die ansonsten von anderen Zielgruppen bzw. für andere Zwecke genutzt werden. Die Orte sollten möglichst originell sein und neue Erfahrungen ermöglichen. Zum Beispiel zählen leerstehende Scheunen und Gasthäuser, verlassene Kirchengebäude und Fabrikhallen, aber auch ehemalige Schwimmbäder oder Sportplätze dazu.

Was ist mit soziokulturellen Aktivitäten gemeint?

Soziokulturelle Aktivitäten sind vorrangig darauf ausgerichtet, den Zugang zu Kunst und Kultur zu erleichtern und die kreative Selbsttätigkeit möglichst vieler Menschen und breiter Bevölkerungsschichten zu fördern. Soziokulturelle Angebote benötigen keine spezielle Vorbildung. Sie gehen davon aus, dass jede(r) Kultur hat und diese aktiv mitgestalten kann.

Soziokultur versteht sich als Medium zur Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft und politischer Einflussnahme. Soziokulturelle Angebote tragen zur Vermittlung neuer Kenntnisse und der Ausbildung künstlerischer Fähigkeiten bei. Die Soziokultur umfasst somit soziale, kulturelle und künstlerische Aktivitäten, aber auch weite Bereiche der kulturellen Bildung.

Was wird unter der Öffnung von Kultureinrichtungen verstanden?

Als „FreiRäume“ im Sinne des Projektes gelten auch kulturelle Einrichtungen, die sich für neue Angebote und Kooperationen öffnen. Beispielsweise, indem sie ihr künstlerisches Fördermodul um soziokulturelle Aktivitäten erweitern oder ihr Haus zum Begegnungsort weiterentwickeln und für Nutzungen dritter Art (Co-Working, Café etc.) bereitstellen.

Die Öffnung kultureller Einrichtungen kommt damit dem Konzept des Stadtsoziologen Ray Oldenburg und seiner darin entwickelten Vorstellung von „Dritten Orten“ der Begegnung nahe. Sie dienen neben dem Ort des Zuhauses und dem Ort der Arbeit als sozialer Raum und Rückzugsort. Damit sind unpräzise Treffpunkte gemeint, an denen sich Menschen grundsätzlich gleichberechtigt zusammenfinden und miteinander kommunizieren können („home away from home“).

Was kann eine Gemeinde tun, um ein Projekt anzustoßen?

Neben Kultureinrichtungen können auch leerstehende Gasthäuser, Geschäfte oder andere Räumlichkeiten durch künstlerische und kulturelle Projekte belebt und zu Begegnungsorten und Identifikationsräume weiterentwickelt werden. Gemeinden, die einen solchen Ort zum „FreiRaum“ weiterentwickeln möchten, wird empfohlen, Vereine sowie die Bürgerinnen und Bürger in die Ideenfindung einzubinden und auf regionale Künstlerinnen und Kreative sowie Kultureinrichtungen zuzugehen.

Welche Unterstützung und Beratung gibt es für die Antragsteller?

Folgende Informationsveranstaltungen zu dem Fördermodul „FreiRäume“ sind geplant: am 4. März in Freiburg, am 6. März in Stuttgart, am 9. März in Karlsruhe sowie am 16. März in Tübingen. Zur Anmeldung und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte per E-Mail an freiraeume@mwk.bwl.de an.

Zusätzlich finden Beratungsangebote für alle Antragsteller zu Fragen der Antragstellung und Abrechnung statt. Die Projektkoordination bietet zudem eine individuelle Begleitung in der Antrags- und Umsetzungsphase an, bei der auch weitere Experten hinzugezogen werden können.

An wen kann ich mich wegen weiterer Fragen wenden?

Ihre Fragen richten Sie bitte an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Referat 55
Königstraße 46

70173 Stuttgart

Tel. 0711 279 3395

freiraeume@mwk.bwl.de

www.mwk.baden-wuerttemberg.de